

Gemeinsame Ausführungsordnung vom 18. Januar 1996 zum Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Marken und zum Protokoll zu diesem Abkommen

SR 0.232.112.21; AS 1996 2810

Änderungen der Ausführungsordnung

Angenommen von der Versammlung des Madrider Verbands am 9. Oktober 2012
In Kraft getreten am 1. Januar 2013

Übersetzung¹

Verzeichnis der Regeln

[...]

Kapitel 1 Allgemeine Bestimmungen

[...]

Regel 7 Notifikation bestimmter besonderer Erfordernisse

[...]

3) [Notifikation]

a) [...]

- b) Notifikationen nach Absatz 2 können jederzeit zurückgenommen werden. Die Rücknahmeanzeige ist an den Generaldirektor zu richten. Die Rücknahme wird mit dem Eingang der Rücknahmeanzeige beim Generaldirektor oder an einem in der Anzeige angegebenen späteren Datum wirksam.

[...]

¹ Übersetzung des französischen Originaltextes (RO 2015 3967).

Kapitel 5

Nachträgliche Benennungen; Änderungen

Regel 24 Benennung im Anschluss an die internationale Registrierung

[...]

2) [Einreichung; Formblatt und Unterschrift]

- a) Eine nachträgliche Benennung ist vom Inhaber oder von der Behörde der Vertragspartei des Inhabers beim Internationalen Büro einzureichen; sofern jedoch

i) [*gestrichen*]

[...]

[...]

Kapitel 9

Verschiedenes

[...]

Regel 40 Inkrafttreten; Übergangsbestimmungen

[...]

5) [*gestrichen*]